

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	45 (1972)
<b>Heft:</b>	7
<b>Artikel:</b>	Von Monat zu Monat : ein Anwendungsfall der Wehrpflicht : die Pflicht zur Bekleidung eines militärischen Grades
<b>Autor:</b>	Kurz
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-518189">https://doi.org/10.5169/seals-518189</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



VON MONAT ZU MONAT

## Ein Anwendungsfall der Wehrpflicht: Die Pflicht zur Bekleidung eines militärischen Grades

In den letzten Jahren hat die Zahl von Wehrpflichtigen, die wegen Dienstverweigerung von den Militärgerichten abgeurteilt werden mussten, eine gewisse Zunahme erfahren. In gleicher Weise ist auch die Zahl jener Wehrmänner leicht angestiegen, die zwar nicht den Militärdienst an sich verweigert haben, die sich jedoch nicht bereit finden wollten, die für die Erlangung eines höheren militärischen Grades notwendigen Beförderungsdienste zu leisten. Auch diese Wehrmänner — es handelte sich hauptsächlich um Unteroffiziersanwärter — machten sich mit ihrem Verhalten strafbar. Da über die gesetzliche Verpflichtung nicht nur die militärische Grundausbildung, sondern gegebenenfalls auch zusätzliche Beförderungsdienste zu bestehen, da und dort Unklarheit besteht, sollen im folgenden die Verhältnisse etwas näher betrachtet werden.

1. Artikel 18 der Bundesverfassung statuiert den *Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht*. Die Modalitäten der Wehrpflicht, insbesondere ihre altersmässige Begrenzung (Beginn und Beendigung), ihre Dauer, ihr Inhalt und die aus der Wehrpflicht erwachsenden Verpflichtungen werden im einzelnen in der Militärgesetzgebung, insbesondere dem Bundesgesetz über die Militärorganisation (MO) umschrieben.

Als einen wichtigen Anwendungsfall des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht nennt die MO in Artikel 10 die *Verpflichtung jedes Wehrpflichtigen, einen militärischen Grad zu bekleiden, ein militärisches Kommando zu übernehmen und die damit zusammenhängenden Militärdienste zu leisten*. Die Wehrpflicht umfasst somit nicht nur die Verpflichtung zur persönlichen Erfüllung der ordentlichen Militärdienstleistungen der Soldaten, sondern auch die Verpflichtung zur Bekleidung eines höhern Grades und zur Übernahme eines Kommandos, in Verbindung mit der Leistung der durch die höhere Charge bedingten, zusätzlichen Dienstleistungen.

2. Das Prinzip des Artikels 10 der MO hat seine Begründung im *militärischen Bedürfnis*. Unsere Armee braucht nicht nur Soldaten — der Normalfall der Wehrpflicht —, sondern sie benötigt auf allen Stufen ihrer Hierarchie auch die militärischen Führer; dafür bedarf es einer besonderen Wehrpflicht.

Die Miliz ist in ganz besonderer Weise auf bestqualifizierte Vorgesetzte angewiesen: dies einmal darum, weil die in der Miliz bestehende Doppelstellung von Führer und Ausbildner besonders hohe Ansprüche stellt, aber auch deshalb, weil die engen persönlichen Bindungen, die in den relativ engen Milizverhältnissen bestehen, Führerpersönlichkeiten verlangt, die sich durchzusetzen vermögen.

Wohl wird es in der überwiegenden Zahl von Fällen von den Betroffenen als Ehrensache betrachtet, in einen höheren militärischen Grad aufzurücken und die damit verbundene vermehrte Belastung auf sich zu nehmen. Erfahrungsgemäss genügt jedoch der Appell an diese Bereitschaft nicht; er bedarf der Vervollständigung durch das Obligatorium. Die Armee kann nicht darauf abstellen, ob der Wehrpflichtige einen höheren militärischen Grad annehmen *will*; sie muss ihn, wenn sie ihn für geeignet hält, dazu *verhalten* können. Diese Pflicht ist nicht nur ein militärisches Prinzip, sondern auch ein Ausfluss der *Rechtsgleichheit* (Artikel 4 der Bundesverfassung), wonach bei gleicher Eignung gleiche Pflichten zu erfüllen sind.

Das militärische Obligatorium der Übernahme einer höheren Charge unterscheidet sich grundlegend von der Wahl in die meisten andern Ämter des öffentlichen und privaten Lebens, wofür in der Regel kein Annahmezwang besteht. Es gilt für alle militärischen Gradstufen im Sinn der MO Artikel 63 und reicht vom Gefreiten bis zum General. Selbst wenn die Bundesversammlung den General wählt, wird dieser nicht — wie bei der Wahl eines Bundesrats — zu einer Annahmeerklärung aufgefordert. Der Gewählte ist verpflichtet, die Wahl mit allen ihren Konsequenzen anzunehmen.

Das Gegenstück zu Artikel 10 der MO ist Artikel 19 dieses Gesetzes, wonach Offiziere und Unteroffiziere, die sich als *unfähig* erwiesen haben, ihres Kommandos enthoben werden.

3. Artikel 10 der MO hat einen doppelten Inhalt:

- a) Auf der einen Seite steht die gesetzliche *Verpflichtung zur Bekleidung eines militärischen Grades* und dessen Ausübung, d. h. die *Übernahme jedes Kommandos* in der Armee und der damit verbundenen, nicht geringen Belastung in und ausser Dienst.
- b) Auf der andern Seite besteht die Pflicht zur Leistung des mit der höheren Stellung zusammenhängenden, meist *zusätzlichen Militärdienstes*.

Hier sind wiederum zwei Fälle zu unterscheiden:

- aa) Der Hauptfall liegt in den sogenannten *Beförderungsdiensten*, das heisst den regelmässig in Schulen und Kursen der Armee erfüllten Pflichtdiensten, deren Leistung eine Beförderungsbedingung darstellt.
- bb) Mit dem höheren Grad können aber auch *vermehrte Dienstleistungen im Truppenverband* verbunden sein. Ein wichtiger Fall dieser Art liegt in der Beförderung von Korporalen zu Wachtmeistern, die zu einer Erhöhung der Zahl der zu leistenden Wiederholungskurse um zwei Kurse führt (Erhöhung von 8 auf 10 Wiederholungskurse; vgl. Artikel 122 Absatz 2 der MO). Umfangmässig noch tiefer greifende Konsequenzen können Beförderungen innerhalb der verschiedenen Offiziersstufen zur Folge haben.

4. Die Statistik zeigt, dass die Zahl der Wehrmänner, welche die Leistung von Diensten verweigern, die mit einer militärischen Beförderung zusammenhängen, gering ist. Immerhin besteht das Problem und bedarf der vollen Aufmerksamkeit — schon darum, weil es der weitaus grössere Teil der Beförderungsanwärter nicht zum Strafverfahren kommen lässt, und sich, wenn auch unfreiwillig, der militärischen Forderung unterzieht.

- a) In den beiden letzten Jahren sind von unsren Militärgerichten wegen Verweigerung von Beförderungsdiensten *verurteilt* worden:

Jahr	Offiziere		Unteroffiziere	
	Total ausgebildet	Verweigerer	Total ausgebildet	Verweigerer
1970	2000	0	7270	7
1971	1912	1	6574	8

- b) Die Verweigerer von Zusatzdiensten können, zum mindesten was ihre Beweggründe betrifft, nicht ohne weiteres den allgemeinen Dienstverweigerern gleichgestellt werden. (deren Motive im übrigen auch keineswegs einheitlich sind). Regelmässig haben diese Leute bereits Militärdienst gemacht, sonst wären sie ja gar nicht zur militärischen Weiterausbildung vorgeschlagen worden. Ihre Verweigerung bezieht sich somit in der Regel nicht auf den Militärdienst schlechthin, sondern *nur auf die zusätzlichen Dienstleistungen*. Die Gründe, die zur allgemeinen Dienstverweigerung führen — vor allem die verschiedenen Spielarten von Gewissensgründen — sind somit selten. Diese Wehrpflichtigen sind in den meisten Fällen bereit, die minimalen Dienstleistungen des Soldaten zu erbringen, nicht jedoch die beförderungsbedingten Mehrleistungen.

Fast regelmässig wird die Ablehnung der Mehrleistung mit der zusätzlichen, vor allem *zeitlichen Belastung* begründet, die durch sie bewirkt wird. Der durch die Beförderungsdienste bezeugte Zeitverlust, kann in Geschäft, Studium, Familie usw. zu erheblichen *wirtschaftlichen Nachteilen* führen, die der Einzelne nicht auf sich nehmen will. Als weitere Motive der Verweigerung kommen häufig dazu die Unlust am Militärdienst, die persönliche Ablehnung des militärischen Zwangs sowie in Einzelfällen sicher auch die innere Unsicherheit und die Angst vor der Übernahme erhöhter Verantwortung.

5. Die Nichterfüllung einer im Zusammenhang mit dem Aufstieg in einen höheren Grad angeordneten Militärdienstleistung ist nach der konstanten Praxis des Militärkassationsgerichts eine *Dienstverweigerung* im Sinn von Artikel 81 des Militärstrafgesetzes. Sie wird gemäss dieser Bestimmung bestraft, und zwar auch dann, wenn der betreffende Wehrmann bereit ist, die vom einfachen Soldaten verlangte Dienstleistung in der Armee zu erbringen.

6. Die *Problematik*, die der Regelung des Artikels 10 der MO zugrunde liegt, kann nicht übersehen werden. Ein unter Strafandrohung erzwungener Vorgesetzter ist erfahrungsgemäss keine ideale Vorgesetztenpersönlichkeit. Zwar ist festzustellen, dass die weit überwiegende Zahl unserer Führeranwärter nicht unter Zwang, sondern aus freiem Entschluss und im Wissen um die Notwendigkeit ihres Schrittes handelt. Dazu kommt die immer wieder gemachte Feststellung, dass sich häufig die ablehnende Haltung eines Mannes im Lauf des Zusatzdienstes verändert, indem die betreffenden Leute später «den Knopf auftun» und zu sehr wertvollen Vorgesetzten werden. Nicht selten tritt auch der Fall ein, dass militärische Chefs, deren Avancement anfänglich einiger «Nachhilfe» bedurfte, später dankbar sind, dass ihnen in der Armee eine wertvolle Vorgesetztenschulung vermittelt wurde, die ihnen auch im Zivilleben sehr zugute kommt.

Trotz der geringen Zahl der Verweigerer und trotz der keineswegs seltenen «Bekehrten» liegt hier ein Problem vor, das alle Aufmerksamkeit verdient. Insbesondere müssen Massnahmen getroffen werden, die ausgesprochenen Härtefällen entgegenkommt und es sind Mittel und Wege zu finden, um nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen der zusätzlichen Dienstleistungen erträglich zu gestalten, damit die Zahl der erzwungenen Weiterausbildungen möglichst niedrig gehalten werden kann.

6. Bei den von der Armee getroffenen Milderungen sind *zwei Gruppen von Massnahmen* zu unterscheiden.

a) *Milderungen in der Anwendung des in Artikel 10 der MO verankerten Obligatoriums*. Der Zwang zur Annahme eines höhern militärischen Grades und zur Leistung der damit zusammenhängenden Dienste soll nicht starr gehandhabt werden. Wenn auch im Gesetzestext keine Milderung vorgesehen ist, wird eine solche doch in Ziffer 4 Absatz 4 des Dienstreglements statuiert, wo bestimmt wird, dass der Wehrmann «bei Vorliegen zwingender Gründe» von den Verpflichtungen gemäss Artikel 10 der MO befreit werden könne. Welches diese «zwingenden Gründe» sind, wird auch im Dienstreglement nicht gesagt. In der Praxis hat sich hiefür eine Regelung herausgebildet, die insbesondere folgende Tatbestände als ausreichende Begründung für eine Befreiung von der militärischen Weiterausbildung betrachtet:

- wenn infolge schwerer Erkrankung oder Hinschieds des Vaters ein Familienbetrieb vom Wehrpflichtigen aufrechterhalten werden muss;
- wenn ein für die Weiterausbildung geeignet erscheinender Wehrmann Familienvater ist;
- wenn ein Wehrmann für Familienangehörige, Eltern, Geschwister usw. zu sorgen hat und seine finanziellen Verhältnisse eine zusätzliche Dienstleistung nicht zulassen;
- wenn ein Wehrmann aus zwingenden Gründen seine berufliche Ausbildung möglichst rasch abschliessen muss;
- wenn ein Wehrmann für längere Zeit ins Ausland verreist.

Diese in der Regel als Befreiungsgründe anerkannten Fälle zeigen, dass dort, wo die mit der Weiterausbildung verbundenen Dienstleistungen die beruflichen und finanziellen Verhältnisse eines Wehrmannes oder dessen Familie wesentlich beeinträchtigen würden, der Wehrmann von der Verpflichtung zur Weiterausbildung befreit werden kann, wenn er es verlangt.



b) *Milderungen der wirtschaftlichen Auswirkungen* bei der Leistung von Zusatzdiensten. Hier sind wiederum drei Gruppen von Massnahmen zu unterscheiden.

aa) *Finanzielle Erleichterungen bei Beförderungsdiensten* werden gewährt einerseits in der Form von *Soldzulagen* und anderseits als *erhöhte Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung*.

Gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Verwaltungsreglement (VRA 66, Stand vom 1. 1. 1972) betragen die *Soldzulagen* bei Beförderungsdiensten:

– Für Offiziers -und Stabsekretäraspiranten:  
Fr. 1.— pro Tag.

– Für Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten:  
Fr. 2.— pro Tag.

Ein Unteroffiziersschüler erhält somit pro Tag:

– Sold: Fr. 4.— (Ziffer 2 VRA)

– Soldzulage: Fr. 2.— (Ziffer 3 VRA)

– Erwerbsersatz (wenn ledig): Fr. 12.—

Total Fr. 18.—

Beim Abverdienen erhält er, da er inzwischen Korporal geworden ist, Fr. 19.— pro Tag.

Das Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige (*Erwerbsersatzordnung*), in der Fassung vom 18. Dezember 1968, sieht in Artikel 11 vor, dass bei Beförderungsdiensten die Haushaltentschädigungen mindestens Fr. 25.— und die Entschädigungen für Alleinstehende mindestens Fr. 12.— betragen. Dazu kommen Kinderzulagen von Fr. 4.50 sowie Unterstützungszulagen, wobei die Maximalentschädigung Fr. 50.— im Tag nicht überschreiten darf.

bb) *Schutz gegen Kündigung während des Militärdienstes*. Gemäss dem Bundesgesetz vom 1. April 1949 über die Beschränkung der Kündigung von Anstellungsverhältnissen während dem Militärdienst ist den Arbeitgebern die Kündigung von Anstellungsverhältnissen wegen Militärdienst untersagt. Eine dennoch ausgesprochene Kündigung ist nichtig. Diese Schutzzvorschrift gilt für jeden besoldeten Militärdienst, also auch für Beförderungsdienste.

cc) *Beratung von Studierenden im Hinblick auf einen möglichst geringen Studienausfall*. Um die Studierenden der Hochschulen darüber zu beraten, wie sie ihre Studienpläne mit den militärischen Verpflichtungen koordinieren können, sind an den Universitäten besondere militärische Beratungsstellen eingesetzt worden. Diese stehen den Studenten zur Verfügung und beraten sie insbesondere bei zeitlichem Zusammentreffen von Examen und Militärdienstleistungen sowie bei der Koordination von Studium und militärischen Beförderungsdiensten.

7. In den letzten Jahren haben sich zwei *parlamentarische Vorstösse* mit dem Artikel 10 der MO und seinen Auswirkungen befasst. Ein Postulat Bertholet vom 8. März 1967 verlangte eine Änderung der genannten Gesetzesbestimmung in dem Sinn, dass beim Vorliegen wichtiger Gründe auf das Obligatorium der Beförderungsdienste verzichtet werden soll. Das Postulat wurde in der Herbstsession 1967 auf Antrag des Bundesrats vom Nationalrat mit grossem Mehr abgelehnt. Der Rat vertrat dabei die Ansicht, dass die Bestimmung von Ziffer 4 Absatz 4 des Dienstreglements genüge und dass eine Gesetzesänderung nicht notwendig sei.

In der Antwort, die der Bundesrat am 28. Mai 1969 auf eine Kleine Anfrage Mugny erteilte, wurde die bisherige Haltung bestätigt, wonach das Dienstreglement und die gestützt darauf geschaffene Praxis, im Verein mit den dargelegten materiellen Milderungen, für die Lösung des Problems ausreichen.

*Kurz*